
GEWALTSCHUTZ-KONZEPT

Stand 11/2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Grundverständnis	2
Gesetzliche Grundlagen	3
Risiko-/Ressourcenanalyse	3
Partizipation	4
Personalverantwortung.....	5
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung	5
Beschwerdemanagement.....	7
Krisenplan/ Interventionsplan.....	8
Präventionsangebote	9
Fortbildungen	9
Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen	9
Aufarbeitung.....	10
Umgang mit Betroffenen.....	10
Umgang mit falschen Verdächtigungen	11
Öffentlichkeitsarbeit.....	11

Vorwort

Für die kindliche Entwicklung sind verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen Wertschätzung, Respekt und Ermutigung entgegenbringen und sie vor seelischen und körperlichen Verletzungen schützen. Sie sollen die Rechte der Kinder wahren und dafür sorgen, dass diese umgesetzt werden. Daher ist es die Verantwortung aller am Entwicklungsprozess des einzelnen Kindes beteiligten Erwachsenen, aktiv daran zu arbeiten, dass Kinder geschützt und sicher aufwachsen können.

Eine Analyse der Ressourcen und Risiken bildet die Grundlage für ein Konzept zum Schutz vor Gewalt. Ergebnisse der Analyse sollen aufzeigen, welche Schutzfaktoren es in der Einrichtung bereits gibt und wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Vielfältige vorhandene Mechanismen und ein Bewusstsein der Träger und Einrichtungen sind bereits eine gute Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt. Hierbei geht es um eine einrichtungs- und angebotsbezogene sowie zielgruppenspezifische Ressourcen- und Risikoanalyse. Die dazu erforderliche Bestandsaufnahme der einrichtungsbezogenen Organisationsstrukturen sowie der arbeitsfeldspezifischen Ressourcen und Risiken sollte mit Unterstützung einer externen professionellen Begleitung durchgeführt werden, um eigene „blinde Flecken“ aufzudecken.

Das Gewaltschutzkonzept des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven ist als Hybridkonzept zu verstehen. Der Träger gibt einen gemeinsamen Rahmen vor, in welchem die verschiedenen Einrichtungen das Thema und die daraus entstehenden Handlungskonsequenzen für sich erarbeiten. Es liegt in der Verantwortung der Leitung, die praktische Umsetzung mit dem Team zu erarbeiten und umzusetzen, unter dem Aspekt des Qualitätszirkels zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Grundverständnis

Die Kindertageseinrichtungen des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes sind Orte, an denen Kinder sich sicher fühlen können. Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Strukturen in der Kindertageseinrichtung ist eine professionelle Anforderung, um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden. Um präventiv Kinder zu schützen, ist es zum einen wichtig, die rechtlichen Grundlagen und pädagogischen Konzepte zu kennen, die für den Kinderschutz wirksam sind und zum anderen ist die regelmäßige Überprüfung möglicher Risikofaktoren vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Die weitere Bearbeitung gewährleistet einen verbesserten Schutz von Kindern vor innerinstitutionellen Grenzverletzungen.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die professionelle Begleitung seitens der Fachkräfte im Hinblick auf Teilhabe und Selbstwirksamkeitserfahrung.

Für die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes bedeutet dies, sowohl präventiv als auch intervenierend zu wirken und die jeweiligen pädagogischen Konzepte regelmäßig auf ihre Tauglichkeit für Kinderschutz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband als Träger von 14 Kindertageseinrichtungen verpflichtet sich,

- die Kindertagesstätten, Krippen und Horte zu sicheren Orten für Kinder zu machen
- Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die den Mitarbeitenden ermöglichen, ihren Schutzauftrag zu erfüllen.

Daher gilt für uns der folgende **Leitsatz zum Kinderschutz**:

Wir erkennen die gesetzlich verankerten Rechte aller Menschen auf die Unantastbarkeit der Würde, auf Freiheit und Gleichheit an.

Die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven pflegen einen achtsamen Umgang mit den Bedürfnissen der Kinder und Erwachsenen.

Sie achten die Persönlichkeit der einzelnen Person und verhalten sich respektvoll und vorurteilsbewusst.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, sowohl gegenüber Kindern als auch Erwachsenen

- sprachliche, körperliche und sexuelle Übergriffe zu unterlassen
- die Intimsphäre einer jeden Person zu wahren
- sexuelle Übergriffe anzuzeigen
- aufmerksam gegenüber jeglicher Form von Gewalt zu sein

Die Mitarbeitenden sowie Ehrenamtliche unterschreiben bei Dienstantritt eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang).

Gesetzliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 2005 durch den § 8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umständen zu schützen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 erfolgte eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, da hier ein Konzept eingefordert wird, das Prävention und Intervention in den Mittelpunkt stellt. Die gesetzlichen und verpflichtenden Grundlagen ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

1. UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Convention on the Rights of Child) (CRC)
2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
3. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
4. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- 4.1. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber nun sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist insbesondere auf Zweck, Zielgruppe, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist zudem darauf bezogene, abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.

Auch die Landeskirche Hannovers hat für ihre Einrichtungen Standards formuliert. Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind Teil des Konzeptes. Der Verhaltenskodex steht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem sexualpädagogischen Konzept jeder Einrichtung, welches von den Teams erarbeitet wird.

Seit Januar 2023 ist das Hinweisgebergesetz in Kraft getreten. Wir als Träger haben ein internes Hinweisgebersystem nach Vorgabe der Landeskirche Hannovers eingerichtet (siehe QM-Handbuch).

Risiko-/Ressourcenanalyse

Im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes ist die regelmäßige Überprüfung (Jährlich und anlassbezogen) möglicher Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Maßnahmen werden getroffen und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Das Ergebnis der Risiko- und Ressourcenanalyse bildet die Grundlage für das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung.

An Studientagen und auf Dienstbesprechungen werden die Mitarbeitenden für unterschiedliche Risikofaktoren, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen begünstigen, sensibilisiert. Im ersten Schritt wird der Fragebogen Risikoanalyse (institutionelle Schwachstellen sichtbar machen) und anschließend der Fragebogen Täterperspektive (hier werden mit den Augen eines Täters Risiken und Schwachstellen aus Tätersicht in der Kita identifiziert) bearbeitet.

Die Fragebögen Risikoanalyse und -Täterperspektive befinden sich im Anhang.

Auf Grund dieses Prozesses werden die Räumlichkeiten der Einrichtung unter Berücksichtigung der Rechte, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder unter folgenden Fragen evaluiert:

- „Was soll in dem Raum stattfinden?“
- „Welche Regeln gelten in dem Raum?“
- „Ist dieser Raum seinem Zweck entsprechend gestaltet?“
- „Wie nutzen die Kinder diesen Raum?“
- „Welche Bedürfnisse können die Kinder in diesem Raum ausleben?“
- „Welche Personen dürfen diesen Raum nutzen?“
- „Darf/kann dieser Raum ohne Begleitung Erwachsener genutzt werden?“

Deutlich wird uns dabei, dass die Räume in der Kita den Bedürfnissen der Kinder entsprechen sollen. So tragen sie wesentlich zum Wohlbefinden der Kinder bei.

Die komplette Risiko-/Ressourcenanalyse befindet sich im Anhang.

Partizipation

Die Partizipation von Mitarbeitenden und Kunden im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in der Einrichtung ist geregelt, das Verfahren beschrieben. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind festgelegt und werden regelmäßig durch die Einrichtung und den Träger in Form eines internen Audits und durch Austausch über die aktuelle Risiko-/Ressourcenanalyse evaluiert. Folgende Regelungen wurden für die Einrichtung verbindlich festgelegt:

Wir sehen uns als familienergänzende und unterstützende Kindertagesstätte, in der durch unterschiedliche Formen der Kooperation ein vernetztes Denken und Handeln zwischen den Eltern und den Mitarbeitenden stattfindet. Die gewählten Elternvertreter*innen sind ein fester Bestandteil in der Kindertagesstätte. Gemeinsam mit zwei pädagogischen Fachkräften finden regelmäßige Sitzungen, ca. alle sechs Wochen statt. Hier wird sich ausgetauscht über Interessen, Sorgen, Verbesserungsvorschläge etc. sowie Entwicklung von Veranstaltung/Projekten und deren Planung, Umsetzung und Reflexion. Neben allgemeinen Elternabenden gibt es themenbezogene Veranstaltungen und gemeinsame Aktionen, wie die Gartenaktion oder der Brunch in den Sommermonaten. Eltern entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen. Einmal im Jahr haben die Eltern die Möglichkeit in der Kita zu hospitieren. Wir möchten den Eltern damit unser pädagogisches Konzept transparenter machen. Im Anschluss folgt immer ein Gespräch zum Austausch der gewonnenen Eindrücke. Die Eltern werden zeitnah über organisatorische Inhalte, wie Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten sowie Personalentscheidungen informiert. Dies geschieht über einen Elternbrief oder Aushängen im Eingangsbereich. Anliegen von Eltern können mündlich oder schriftlich verfasst werden. Falls es gewünscht wird, halten wir für die schriftliche Form einen Dialogbogen bereit. Die Elternvertreter*innen haben für die Anliegen der Eltern einen Briefkasten im Eingangsbereich angebracht, in dem Anliegen eingeworfen werden können. Eltern können ihre Anregungen gerne an die Elternvertreter*innen im persönlichen Gespräch herantragen. Je nach Anliegen werden die Inhalte durch die pädagogische Fachkraft, das Team, die Elternvertreter*innen, der Leitung oder dem Träger bearbeitet und im persönlichen Gespräch oder schriftlich beantwortet.

Personalverantwortung

Die Einstellung von Personal erfolgt, bis auf wenige Ausnahmen, zentral über den Träger. Im Bewerbungsverfahren werden die Bewerber*innen zum Thema Kinderschutz befragt. Zur Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Beschäftigung. Keine Einstellung erfolgt ohne die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Personalabteilung fordert die Mitarbeitenden alle 5 Jahre auf, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erneut vorzulegen. Auch ehrenamtliche Mitarbeitende unterliegen diesen Regelungen. Hier ist die Leitung verantwortlich. Alle Führungszeugnisse werden gemäß den Vorgaben des Datenschutzes verwahrt. Die der Mitarbeitenden in der Personalabteilung, die der Ehrenamtlichen in der Einrichtung.

Weiterhin ist ein professionelles Einarbeitungsverfahren, wie im QM-Handbuch festgelegt ist und in der Verantwortung der Einrichtungsleitung liegt, von Mitarbeitenden von grundlegender Bedeutung. In weiterführenden regelmäßigen Gesprächen sollten Haltung und Arbeitsweise der Mitarbeitenden gemäß des Gewaltschutzkonzeptes besprochen werden. Der daraus ggf. resultierende individuelle sowie allgemeine Fortbildungs- oder Unterstützungsbedarf wird aufgegriffen und umgesetzt.

Es sind entsprechende Fortbildungen sinnvoll, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend weiter zu qualifizieren. Dies dient vor allem auch der Sensibilisierung für die vulnerablen Bereiche in der Einrichtung. In allen Einrichtungen sollte die Aufmerksamkeit im Hinblick auf Machtstrukturen und Grenzverletzungen eine herausragende Bedeutung einnehmen. Wiederkehrende Situationen, bewusste oder unbewusste Handlungen sowie Mustern müssen präventiv begegnet und kontinuierlich ausgewertet werden.

Das pädagogische Personal, der hauswirtschaftliche Bereich, der Reinigungsbereich und der Hausmeister wissen um ihre besondere Verantwortung gegenüber dem gesetzlichen Schutzauftrag. Das pädagogische Personal wird dieser wichtigen und komplexen Aufgabe gerecht, indem sie an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Dies wird bei der Planung der jährlichen Fortbildungen, beim Jahresgespräch und in Mitarbeitergesprächen beachtet. Das hauswirtschaftliche Personal, die Mitarbeitenden in der Reinigung und der Hausmeister nehmen verpflichtend an einer Grundschulung „Gewaltschutz“ teil. Einmal im Jahr überprüft das pädagogische Team die Qualität unseres Gewaltschutzkonzeptes während eines Studientages. Dann wird das gesamte Gewaltschutzkonzept überarbeitet und angepasst. Bei der Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes haben wir uns, während eines Studientages, auf die Feedback-Kultur der Gewaltfreien Kommunikation nach Rosenberg geeinigt. Dieses Feedback wird von einer/m Mitarbeiter*in für eine andere/n Mitarbeiter*in verschriftlicht. Eine Liste mit den Namen liegt im Mitarbeiterzimmer (Datenschutz wird eingehalten) aus. Bei einem erhaltenen Feedback wird dies eingetragen und dient zur Übersicht.

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Neben dem jeweiligen Leitbild, Grundprinzipien und Regelungen zum Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt bietet der Verhaltenskodex Orientierung zum eigenen Verhalten, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zum grenzwahrenden Umgang. Vertrauen und Nähe gehören selbstverständlich zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, werden im Verhaltenskodex verbindliche Regeln für bestimmte Situationen festgelegt. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, wird die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar gehalten. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern

angemessen zu gestalten. Es ist ebenso ihre Aufgabe, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten der Kinder untereinander zu fördern. Jede*r Mitarbeitende ist im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dazu angehalten, wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen. Das setzt eine gute Teamatmosphäre voraus, damit diese sensible Thematik angstfrei miteinander beraten werden kann. Ein vereinbarter Verhaltenskodex muss regelmäßig angesprochen und überprüft werden.

Alle Mitarbeitenden unterschreiben bei Einstellung eine Verpflichtungserklärung (Anhang). Alle Einrichtungen erarbeiten einen Verhaltenskodex (Anhang), der sich auf das sexualpädagogische Konzept (Anhang) der Einrichtung bezieht. Alle Mitarbeitenden, die sich bei Einführung bereits im Beschäftigungsverhältnis befanden, haben die Erklärung im Rahmen der jährlichen Unterweisungen unterschrieben.

Verhaltenskodex der Kita Kreuzkirche

Alle Kinder,

die unsere Einrichtung besuchen, haben ein Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem geschützten Rahmen. Für alle Mitarbeitenden in der Kita soll dieser zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Im Umgang mit den Kindern achten wir auf eine gewaltfreie Kommunikation und formulieren unsere Aussagen in Ich-Botschaften und vermeiden Vorwürfe. Bei der Medienauswahl achten wir auf eine gewaltfreie (Sprach-)Wahl, z.B. Lieder, Bilderbücher. Wir sensibilisieren Kinder dabei ihre Emotionen zu erkennen und zu benennen (verbal und non-verbal). Wir unterstützen Kinder ihre Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken und benutzen altersentsprechende/entwicklungsentsprechende Worte und Satzstrukturen. Unser Sprachtempo passen wir an die Gegebenheiten an und halten die Kinder dazu an, die Grenzen anderer, auch unsere, einzuhalten. Im pädagogischen Alltag zeigen wir den Kindern Grenzen auf/weisen sie auf unsere Grenzen hin, erläutern diese und bieten Alternativen. Hierbei wahren wir die Bedürfnisse der Kinder. Wir haben eine sprachliche Vorbildfunktion und sind uns dieser bewusst. Einen wertschätzenden und respektvollen Sprachgebrauch fördern wir und vermeiden Verniedlichungen. Unsere verbalen Äußerungen unterstützen wir non-verbal durch zielgerichtete Mimik und Gestik. Im Umgang sind wir den Kindern zugewandt, ihnen gegenüber interessiert und ehrlich. Konflikte werden zeitnah, ehrlich und wertfrei geklärt. Das Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperlicher Unversehrtheit. Wir reagieren auf die Bedürfnisse der Kinder empathisch, fördern die Eigenständigkeit und respektieren die Distanz der Kinder. Kinder entscheiden selbst, ob sie getröstet werden wollen und wer sie trösten darf. Wenn wir uns den Kindern emotional oder körperlich zuwenden, orientieren wir uns am Entwicklungsstand und Bedürfnis der Kinder. Absprachen werden von uns eingehalten. Wir stärken die Kinder in ihrer Persönlichkeit- und Selbstständigkeit und üben keinen Zwang beim Essen oder Trinken aus. Die Kinder werden zum Essen animiert, die Kinder müssen nicht probieren. Das Kind wählt sein Essen selbst aus. Wir bieten Alternativen an, z.B. Brot, Obst im Hort kochen die Kinder gegebenenfalls selbst. Der Nachtisch wird individuell gegessen. Wir füttern die Kinder nicht, sofern sie selbstständig essen können. Gegebenenfalls bieten wir Hilfestellung an. Die Kinder dürfen je nach Hungergefühl mehrmals essen. Sie werden in die Essensplanung einbezogen und äußern ihre Wünsche. Beim Wickeln oder wenn ein Kind eingemisst hat, fragen wir, wer helfen darf. Möchte ein Kind nicht gewickelt werden, rufen wir die Eltern an. Wir schauen nicht über die Tür im Toilettenbereich und fragen, ob wir reinkommen dürfen oder vor der Tür warten sollen. Die Kinder können sich im Bad, in einem geschützten Rahmen, umziehen. Sie cremen sich selbst ein, wir geben bei Bedarf Hilfestellung. Wasserspiele und Badeangebote finden mit Bekleidung/Unterwäsche statt und immer in Begleitung von zwei Mitarbeitenden. Die Räumlichkeiten werden nach den Bedürfnissen der Kinder und/oder mit ihrer Beteiligung umgestaltet/gestaltet. Die Kinder haben die Möglichkeit zum selbstbestimmten Spielen. Spielmaterialien sind auf Kinderhöhe und frei zugänglich. Zum Schlafen werden die Kinder nicht gezwungen. Jedes Kind hat ein Recht auf Schlaf. Im Schlafraum ist immer eine Person, die einen Bezug zu den Kindern hat. Jedes Kind hat sein eigenes Bett und Bettzeug, mit farblicher Wiedererkennung und seine eigene Box mit vertrauten Dingen von zuhause, z.B. Kuscheltier, Schnuller. Wir begleiten jedes Kind individuell beim

Schlafen. Kinder, die im Außenbereich in der Kita schlafen, werden entsprechen der Witterung gekleidet und sind im Blick einer Mitarbeitenden. Jedes Kind hat seine individuelle Schlafenszeit und werden nach Möglichkeit nicht geweckt. Zu Beginn der Eingewöhnung begleitet ein Elternteil das Kind, um Vertrauen zu schaffen und selbst Vertrauen aufzubauen. Erst dann beginnt die Annäherung zwischen Kind und päd. Fachkraft. Ausflüge finden immer nach dem gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel und Auflagen statt. Diese werden in der Regel gemeinsam mit den Kindern geplant. Die Kinder entscheiden sich für eine Teilnahme. Wir berücksichtigen die Bedürfnisse/Gewohnheiten der Kinder und setzen diese diskret um, z.B. Tragen einer Windel. Wir sind uns darüber bewusst die Privatsphäre der Kinder zu berücksichtigen, z.B. Toilettengang in der Natur. Unser Handeln ist respektvoll und der Situation angepasst. Wir setzen die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Kinder diskret um. Eine Erste-Hilfe-Tasche, Notfallnummern, Nummer der Erziehungsberechtigten und das Kita-Handy werden immer mitgenommen. Die Kinder und Fachkräfte tragen im Straßenverkehr Warnwesten. Auf Wunsch der Kinder kann jährlich eine Übernachtung stattfinden. Bei der Bewältigung von Konflikten helfen wir den Kindern, indem wir mit ihnen Handlungsstrategien entwickeln, die ihnen helfen diese zunehmend selbstständig zu lösen. Unser Ton ist angemessen und wir achten auf Alter, Enzwicklungsstand, Sozialisation und pädagogische Zielsetzung, um pädagogische Konsequenzen zu vermitteln und um unangemessene Verhaltensweisen aufzuzeigen. Regeln gelten für alle Kinder und werden je nach Entwicklungsstand angepasst. Wir agieren vorurteilsbewusst, wissen um unsere Vorbildfunktion und verhalten uns auf Augenhöhe im Umgang miteinander. Das Team ist sich seiner Aufsichtspflicht bewusst. Wir bieten Kindern angemessen Freiräume im Innen- und Außenbereich der Einrichtung. Wir machen Fotos für das Portfolio und zur Entwicklungsdokumentation (evtl. Filmsequenzen). Dafür holen wir uns das Einverständnis der Eltern schriftlich ein. Kinder werden nur fotografiert, wenn sie damit einverstanden sind. Beim Bringen werden die Kinder von einer pädagogischen Fachkraft begrüßt. Die Eltern haben dann die Möglichkeit kurze Informationen, die für den Tag relevant sind, mitzuteilen. Bei Fehlzeiten müssen die Eltern ihr Kind entschuldigen (Telefonat). Die Kinder müssen rechtzeitig, je nach den vertraglichen Betreuungszeiten, abgeholt und persönlich bei der pädagogischen Fachkraft im Hallenbereich abgemeldet werden. Eltern dürfen, zur Wahrung der Privatsphäre der Kinder, während der Bring- und Abholphase nicht durch den Waschraum in den Außenbereich gehen. Uns unbekannte Personen, die abholberechtigt sind, müssen sich beim Abholen des Kindes ausweisen.

Unser Umgang mit den Eltern ist respektvoll und wertschätzend. Wir geben Informationen zeitnah an die Eltern weiter z.B. Infobrief, Mail, Telefonat. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit wird gepflegt. Wir geben Hilfestellungen und beraten bei z.B. Unterstützungshilfen, Hilfe zur Erziehung. Beschwerden und Anregungen nehmen wir entgegen und versuchen sie konstruktiv und lösungsorientiert aufzuarbeiten.

Die Mitarbeitenden pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang untereinander. Wir hören uns zu. Dabei respektieren wir die Meinungen und Grenzen des anderen. Bei Meinungsverschiedenheiten klären wir diese offen und ehrlich. Bei Beratungsbedarf holen wir uns Hilfe von Dritten ein, z.B. Fachberatung. Wir sind kompromissbereit und dürfen unsere Meinung vertreten. Wir führen eine Feedback-Kultur (nach Rosenberg).

Beschwerdemanagement

Durch niedrigschwellige und transparente Beschwerdestrukturen sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich im Fall einer Grenzüberschreitung Hilfe zu holen. Dieses trägt dazu bei, dass sie vor Machtmissbrauch durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche oder durch Grenzverletzungen von anderen Kindern und Jugendlichen besser geschützt sind.

Das Verfahren im Rahmen des Beschwerdemanagements ist geregelt und im QM festgelegt. Hier finden verschiedene Verfahren, je nach Zielgruppe, Anwendung. Für die Aufnahme von Beschwerden und Rückmeldungen von Erwachsenen (Eltern und Mitarbeitende) liegen im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband im Kapitel 13.2. QMSK die Formulare Beschwerde-Hinweis und Dialogbogen vor. Das Beschwerdeverfahren für Kinder ist in der Einrichtung folgendermaßen geregelt:

Wir erkennen Beschwerden/Anliegen von Kindern durch non-verbale Äußerungen wie: weinen, beißen, treten, auf den Boden werfen, weglassen, kratzen, zurückziehen, einnässen, Abwehrhaltung und durch verbale Äußerungen, wie „Nein“, „Das will ich nicht“, „Ich habe Angst“. Altersentsprechend bringen sie ihre Beschwerden auch zu Papier. Auch das Handzeichen „Stopp“ nutzen die Kinder. Wir begleiten Beschwerden/Anliegen von Kindern durch Konfliktbegleitung (Gefühle verbalisieren), Emotionen in Rollenspielen ausleben (Puppen, Handpuppen) und hören ihnen aufmerksam zu. Das Kind nehmen wir in seinem Anliegen ernst. Wird leben einen wertschätzenden Umgang. Beschwerden/Anliegen der Kinder werden dokumentiert und im pädagogischen Tisch oder der Dienstbesprechung besprochen. Die Rückmeldungen werden an das Kind zeitnah gegeben und die Umsetzung erfolgt. Beschwerden der Kinder über die Mitarbeitenden werden ernst genommen. Wir nehmen die Kritik an und suchen das Gespräch. Dementsprechend reflektieren wir unser eigenes Verhalten. Gegebenenfalls suchen wir uns eine kollegiale Beratung oder suchen das Gespräch mit der Leitung oder der Fachberatung.

Auf die in Niedersachsen geplante Errichtung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird hingewiesen. Ombudsstellen arbeiten unabhängig, fachlich und nicht weisungsgebunden.

Krisenplan/ Interventionsplan

Der Handlungsplan soll ein effektives Vorgehen in einem Verdachtsfall bei jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sichern. Zentral ist hierbei, dass dadurch Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden hergestellt wird, indem es klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte gibt. Durch einen im Vorfeld partizipativ entwickelten Handlungsplan kann im konkreten Verdachtsfall ein überlegtes und schnelles Handeln möglich werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Formen von Gewalt auch unterschiedliche Handlungsschritte erfordern können.

Im Verdachtsfall kommen zwei mögliche Verfahrenswege zum Tragen. Externe Fälle von Gewalt gegen Kinder sind nach dem Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII (Anhang) geregelt. Interne Fälle von Gewalt, also durch andere Kinder oder Jugendliche sowie durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche, sind im Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII (Anhang) geregelt. Im Krisenplan der Einrichtung gibt es unterstützend folgende Regelungen. Übergeordnet gilt der Krisenplan der Hannoverschen Landeskirche (Anhang):

Wir suchen das persönliche Gespräch mit der betroffenen Person und/oder sprechen mit der Kitaleitung.

Im Team soll ein Verfahren entwickelt werden, dass es allen Beteiligten ermöglicht, ein Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu konfrontieren und auf konstruktive Weise zu kommunizieren und zu behandeln. Dabei ist es wichtig, deutlich zu unterscheiden, um welchen Grad des Fehlverhaltens es sich handelt (s. Bewertung von Verhaltensweisen, Anhang), voreilige Bewertungen zu verhindern. Gleichermaßen ist es wichtig, entschieden zu handeln, wenn es um strikt zu unterlassende Verhaltensweisen oder Handlungen geht. Kinder müssen deutlich erkennen, dass Erwachsene sie in einer kritischen Situation schützen. Folgendes Verfahren ist innerhalb der Einrichtung vereinbart:

Unser Umgang ist respektvoll und wertschätzend. Wir hören einander zu. Meinungen und Grenzen anderer respektieren wir und klären diese offen und ehrlich. Bei Beratungsbedarf holen wir uns Hilfe von Dritten ein, z.B. Fachberatung. Wir sind kompromissbereit und dürfen eigene Interessen vertreten. Wir führen eine offene Feedback-Kultur.

Präventionsangebote

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind als Bausteine eingebettet in das jeweilige Schutzkonzept. Der Verhaltenskodex ist auf das sexualpädagogische Konzept einer Kita bezogen. Hier haben sich die Teams der Thematik in der Bearbeitung mit den Kindern abgestimmt und auseinandergesetzt. Diese Öffnung zum Tabuthema Sexualität macht in der Regel sensibler und damit den Verhaltenskodex mehr zum Teil eines Gesamtkonzepts.

Die Einrichtungen haben im Kontext des Gewaltschutzkonzeptes Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt erarbeitet. Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen im QM-Handbuch oder im Gewaltschutzkonzept der Einrichtung erfasst werden.

Im Alltag versuchen wir, als pädagogische Fachkräfte, das Thema Sexualität immer wieder zu integrieren und zu normalisieren, indem wir aus Spielsituationen oder Erzählungen die Themen der Kinder aufgreifen und mit ihnen besprechen. Um den Kindern die Themen, die sie beschäftigen bestmöglich klären zu können, führen wir kollegiale Beratung im Team durch.

Fortbildungen

Das Fortbildungsangebot des Trägers berücksichtigt und beinhaltet verschiedene Aspekte des Kinderschutzes. Ergänzt wird das Angebot durch den Kinderschutzbund Cuxhaven und andere externe Anbieter. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Kinderschutz und der Prävention sexueller Gewalt belehrt. Das Thema Gewalt bzw. Prävention sexualisierte Gewalt wird in der Einrichtung folgendermaßen bearbeitet:

Wir nutzen die Fortbildungsangebote des Trägers u.a. zur Kindeswohlgefährdung § 8 a, Sexualpädagogik in Krippe, Kita und Hort und der Grundschulung „Prävention sexualisierter Gewalt“. Bei Bedarf wenden wir uns zur Durchführung von Studientagen an Frau Sylvia Dreist vom Paritätischen.

Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen

Der ev.-luth. Kindertagesstättenverband kooperiert mit verschiedenen Institutionen:

- Deutscher Kinderschutzbund
Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.
Segelckestr. 50
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 62211
Sie erreichen uns Montag - Freitag 9-17 Uhr und nach Terminabsprache
- Pro Familia
Bahnhofstraße 18-20
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 31144

Montag, Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Beratungstermine finden auch außerhalb dieser Zeiten statt.

Montag, Mittwoch 9.00 bis 12.

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Reinekestr. 13
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 35066
- Landeskirche Hannovers Fachstelle Sexualisierte Gewalt
Prävention und Aufarbeitung:
Mareike Dee
Tel:0511 1241-726
mareike.dee@evlka.de

Prävention:
Ulrich Krause-Röhrs
Tel:0173 93 250 22 31
Ulrich.krause-roehrs@evlka.de

Begleitung Betroffener:
Sigrid Haynitzsch
<tel:0151-54372637>
sigrid.haynitzsch@evlka.de

Julia Nortrup
Tel:0511-1241 223
Julia.Nortrup@evlka.de

- Landesjugendamt
Mareike Matthes
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Fachbereich Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
(Fachbereich II des Nds. Landesjugendamtes)
Fachdienst Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2698
E-Mail: Mareike.Matthes@rlsb-h.niedersachsen.de

Aufarbeitung

Umgang mit Betroffenen

Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen.

Die Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen an der institutionellen Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie, um die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren und daraus Erkenntnisse für eine Fortentwicklung ihrer Arbeit zu gewinnen. Gleichzeitig will die Landeskirche dadurch Betroffene ermutigen, bisher nicht offengelegte Fälle offenzulegen.

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht als Clearingstelle den Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen sexualisierter Gewalt zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Die Arbeit der Fachstelle wird durch ein multiprofessionelles Team gestaltet. <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung>

Umgang mit falschen Verdächtigungen

Bei Vermutungsfällen von sexualisierter Gewalt, die sich als tatsächlich falsch herausstellen, sind zwei Dimensionen der Rehabilitation zu beachten: die Rehabilitation der Einrichtung und die Rehabilitation des / der zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden. Eine Vermutung kann als eindeutig falsch bezeichnet werden, wenn das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die Erwachsene berichtet, dass einem Mitarbeitenden aus einem Konflikt heraus geschadet werden sollte. Den nicht betroffenen Mitarbeitenden fällt in diesem Fall die Rolle zu, mit dem hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen die Situation und das daraus resultierende Handeln zu bearbeiten und ein Problembewusstsein herzustellen. Ebenso können Angaben und Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Betreuungspersonen, Sorgeberechtigte oder Angehörige fehlinterpretiert werden. Es ist möglich, dass Situationen, die von anderen als „merkwürdig“ beobachtet werden, unmissverständlich aufgeklärt werden können.

Ziel ist es, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende*n zu unterstützen und in seinen Arbeitsbereich wieder zu integrieren. Alle Beteiligten sollten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sensibilisiert werden. Falls die Arbeit in der Einrichtung nicht mehr möglich oder seitens des/der Mitarbeitenden nicht mehr gewünscht sein sollte, ist der Wechsel in eine andere Einrichtung möglich.

In der Aufarbeitung einer Falschbeschuldigung werden die Motive für das Vorgehen analysiert, indem dies seitens der Leitung mit den Betroffenen besprochen wird. Bei geschehenen Fehlinterpretationen bzw. der Vermutung sexualisierter Gewalt, wo keine war, spricht die Leitung mit den betreffenden Mitarbeitenden, reflektiert gemeinsam die Wahrnehmung des Mitarbeitenden und gibt fachliche Unterstützung. Haben Externe das Verhalten eines/einer Mitarbeitenden fehlinterpretiert, bespricht die Leitung dies mit den betreffenden Menschen und gibt ggfs. Hinweise oder Hilfestellung. Auf die problematische Situation im Kontakt geht die Leitung ggfs. mit Hilfe externer Fachkräfte im Gespräch mit den Mitarbeitenden und den Sorgeberechtigten ein. Bei Bedarf wird die Fachberatung des Trägers hinzugezogen. Der Träger erarbeitet unter Beteiligung der Leitung gemeinsam mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten Maßnahmen zur Rehabilitation.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger und die Einrichtungen arbeiten öffentlichkeitswirksam zum Thema Kinderschutz. Es werden für Eltern und Interessierte Fachthemenabende angeboten. Im Rahmen der internen Kommunikation werden Eltern über das Konzept und die Maßnahmen in der Einrichtung informiert.

Das Gewaltschutzkonzept liegt für die Eltern in der Kindertagesstätte aus. Dieses kann bei Interesse auch per Mail an die Eltern verschickt werden. In einer der ersten Elternvertreter*innen-Sitzungen wird den Elternvertretern das Gewaltschutzkonzept vorgestellt. Bei Bedarf bieten wir einen Elternabend zu diesem Thema an.

Verpflichtungserklärung

Bewertung von Verhaltensweisen

Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII

Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII

Krisenplan der Landeskirche

Verhaltenskodex der Einrichtung

sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung

Risikoanalyse der Einrichtung

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. ¹

Datum:

Unterschrift:

Bewertung von Verhaltensweisen

Dieses Verhalten ist strikt zu unterlassen	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regellooses Haus) Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequenz sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben

	Verlässlichkeit	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern und Jugendlichen nicht immer	Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2005

Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. „SGB VIII

Stellen Sie bei Ihrer Arbeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung fest, halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept. So kommen wir unseren Verpflichtungen und unserem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wirksam nach.

1. Schritt Gespräch mit der Leitung

→ Gewichtige Anhaltspunkte über die mögliche oder festgestellte Kindeswohlgefährdung der Kita-Leitung melden.

2. Schritt Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

→ Gefährdungsrisiko im Rahmen der kollegialen Beratung abklären.

→ Fachberatung/päd. Geschäftsführung informieren

→ Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab und entwickeln sie einen Schutzplan. **Sabine Schulz (Tel. 62211)** ist die für uns zuständige insoweit erfahrene Fachkraft.

3. Schritt Meldebogen

→ Anlass/Anhaltspunkte schriftlich auf dem Meldebogen protokollieren

4. Schritt Einbeziehung der Eltern

→ Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

→ Kommen Sie in dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Elterngespräch das Kind in Gefahr bringt, wenden Sie sich unmittelbar an das Jugendamt.

→ Zur Abwendung von Gefährdungsrisiken die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt nahelegen. Vergewissern Sie sich, ob die mit den Eltern angesprochenen Hilfsangebote auch angenommen oder umgesetzt worden sind.

→ Gesprächsinhalte protokollieren

5. Schritt Information des Jugendamtes

→ Wenden Sie sich an das Jugendamt wenn

- die von den Eltern angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen

- die Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern

- nicht sicher ist, ob durch die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigt wird.

Den Fachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Herrn Ahrens

Tel.: 04721 662838

E-Mail: h.ahrens@landkreis-cuxhaven.de

Zentrale des Amtes Jugendhilfe: 04721 662801

Fax: 04721 662840

telefonisch informieren, per Fax oder E-Mail den Meldebogen und den altersspezifischen Bogen „Sicherheit in Familien“ zusenden.

Herr Ahrens informiert umgehend den zuständigen Sozialarbeiter in der Jugendhilfestation.

Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Do von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, ist im Falle einer unbedingt notwendigen Gefahrenabwehr umgehend die Rufbereitschaft des Landkreises Cuxhaven über die

Feuerwehreinsatz und Rettungsleitstelle Tel.: 04721 23066

anzufordern

- In diesen Fällen müssen die Eltern über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert werden.
- Die Einleitung der einzelnen Schritte wird mit der Kita-Leitung abgesprochen.

Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

1. Risikowahrnehmung Aus Beobachtung oder direkter Mitteilung durch das Kind ergeben sich Anhaltspunkte. a. Päd. Fachkraft informiert die Kita-Leitung (Leitung steuert den Prozess) b. Im Team / kollegialer Beratung abklären	Protokollieren mit Formular <i>Gesprächsprotokoll</i>
2. Risikobewertung Sind die Anhaltspunkte deutlich, wird die Risikobewertung konkretisiert: a. Ausfüllen der jeweiligen Skala b. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (s. Adressenliste) c. Elterngespräch: informieren über das Ergebnis, Hilfen anbieten	<i>Skalen 0-6 Jahre (KVJS)</i> <i>Skalen 6 -14 Jahre (KVJS)</i> Formular <i>Hinzuziehung</i> Formular <i>Gesprächsprotokoll</i>
3. Risiko begründet Wenn das Ergebnis aus den Einschätzungsskalen eine mittlere oder hohe Gefährdung ergibt und die angebotenen Hilfen von den Eltern nicht genutzt werden, sowie die i.s.e.Fachkraft hinzugezogen wurde, erfolgt eine Meldung. a. Information an den Träger b. Eltern werden informiert (es sei denn, der Schutz des Kindes würde dadurch gefährdet) c. Meldung an das Jugendamt	Formular <i>Mitteilung an den Träger</i> Formular <i>Gesprächsprotokoll</i> Formulare <i>Anschreiben Landkreis</i> <i>Meldebogen Landkreis</i>

Kinder und Eltern sind von Anfang an in den Prozess einzubeziehen, außer der Schutz des Kindes wäre dadurch gefährdet.

Bei akuter Gefährdung wird sofort das Jugendamt bzw. die Polizei benachrichtigt.

Schweigepflicht. Erzieher*innen und Heilpädagog*innen unterliegen nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht, allerdings müssen auch sie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes einhalten. (s. Ordner Information §8a).

LEITFADEN § 47 MELDEPFLICHTEN

Zu den Meldepflichten des Trägers einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertagesstätte) gem. § 47 SGB VIII gehört ausdrücklich auch die Verpflichtung, der Erlaubnisbehörde (Landesjugendamt) Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. (sog. besondere Vorkommnisse)

Definition: Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach § 121 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“.

Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach „Ereignissen“ und nach „Entwicklungen“, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen liegen in der Regel dann vor, wenn diese nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden kann.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Ereignisse können sein:

☐ Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen

- Dazu zählen z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschaden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt. Herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie Rauschmittelabhängigkeit, oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem Mitarbeitenden. Begründeter Verdacht von sexuellem Missbrauch.

☐ Straftaten von Mitarbeitern/innen.

- Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

☐ Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche.

- Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige straf-rechtlich relevanten Ereignisse.

☐ Katastrophenähnliche Ereignisse

- Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.

☐ Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen.

- Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen-

☐ Beschwerdeverfahren

- Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“

☐ Weitere Ereignisse

- Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- Erhebliche personelle Ausfälle-
- Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw.- Vorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten.

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebs-erlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht

frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind. Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen.

Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Beschwerden

Definition: Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personen-sorgeberechtigte, Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder „ehemalige Heim-kinder“.

Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach §§ 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR- Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn „...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach einer Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt,

besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigenrechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert. Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt – auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme –, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggfls. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren, betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wiedergutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer/in.

Quelle: Landesjugendamt 2.10 Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII (Stand Jan. 2016)

An den
Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Cuxhaven
z. Hd. Fr. Lüders
Niedersachsenstraße Halle IX
27472 Cuxhaven
pen Sie, um ein Datum einzugeben.

Cuxhaven, d.Klicken oder tip-

Meldung nach § 47 Kindeswohlgefährdung

Information an den Träger

Hiermit melden wir gewichtige Anhaltspunkte nach § 47

Name der Kindertagesstätte:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zu meldende Ereignisse, Entwicklungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum der Meldung:

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Einrichtungsleitung)

Verhalten im Verdachtsfall

Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Institution z.B. §8a

Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution z.B. §47

Zeichen erkennen, Ruhe bewahren, Information aufnehmen

Beobachtung dokumentieren: **Anonymisiert oder/ und verschlossen**

Selbstreflexion, ggf. kollegiale Beratung mit Hauptamtlichen (Fach-Beratungsstelle, o.ä.)

Beratung mit „insofern erfahrener Fachkraft“
Information der PL, diese informiert die*den Superintendenten

Information des*der Vorgesetzten, die *der informiert die*den Superintendenten

Meldung an das Landesjugendamt von PL

Gespräch mit den Eltern wenn der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird

Krisenplan der Landeskirche Hannover

Meldung an das örtliche Jugendamt (Einrichtungsleitung), wenn mit den Eltern nicht bereits etwas anderes vereinbart wurde



Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen

Ein Verdacht gegen eine*n Mitarbeiter*in
wird bekannt

- Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
- Aussagen von Zeug*innen
- Presseberichte
- auf andere Weise

Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert
26. Mai 2021

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt,
verständigt unverzüglich den Superintendenten/
die Superintendentin (Sup.)

Superintendent*in

verständigt unverzüglich

- Regionalbischof/ Regionalbischöfin und
- zuständiges Referat im LKA
 - bei Pastor*innen sowie Kirchenbeamt*innen: *OLKR Dr. Mainusch*;
 - Vertreterin: OKRin Herzog*
 - bei privatrechtlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen:
OKRin Herzog; Vertreter: OLKR Dr. Mainusch

Rufnummern anliegend

Superintendent*in

organisiert Seelsorge bzw. Begleitung den oder die Betroffene*n,
sorgt für die Einrichtung einer Hotline,
wenn viele Personen betroffen sind
oder der Kreis der betroffenen Personen
noch nicht absehbar ist
siehe Abschnitt V der Ergänzungen

Superintendent*in.

regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung
für die beschuldigte Person kümmert
siehe Abschnitt VI der Ergänzungen

LKA

- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/ die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel

**LKA**

- entscheidet (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

Siehe Abschnitt I der Ergänzungen

LKA

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

Siehe Abschnitt II der Ergänzungen

Verhaltenskodex Kita Kreuzkirche

Alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, haben ein Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem geschützten Rahmen. Für alle Mitarbeitenden in der Kita soll dieser zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.

Im Umgang mit den Kindern:

- Wir achten auf eine gewaltfreie Kommunikation
- Wir formulieren unsere Aussagen in Ich-Botschaften und vermeiden Vorwürfe
- Bei der Medienauswahl achten wir auf eine gewaltfreie (Sprach-) Wahl, z.B. Lieder, Bilderbücher
- Wir sensibilisieren Kinder dabei ihre Emotionen zu erkennen und zu benennen (verbal und nonverbal)
- Wir unterstützen Kinder ihre Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken
- Wir benutzen altersentsprechende/entwicklungsentsprechende Worte und Satzstrukturen
- Wir passen unser Sprachtempo an die Gegebenheiten an
- Wir halten die Kinder dazu an, die Grenzen anderer, auch unsere, einzuhalten
- Wir zeigen den Kindern Grenzen auf/weisen sie auf unsere Grenzen hin, erläutern diese und bieten Alternativen
- Hierbei wahren wir die Bedürfnisse der Kinder
- Wir haben eine sprachliche Vorbildfunktion und sind uns dieser bewusst
- Wir fördern einen wertschätzenden und respektvollen Sprachgebrauch
- Wir vermeiden Verniedlichungen
- Wir unterstützen unsere verbalen Äußerungen non-verbal durch zielgerichtete Mimik und Gestik
- Wir sind den Kindern zugewandt, ihnen gegenüber interessiert und ehrlich
- Konflikte werden zeitnah, ehrlich und wertfrei geklärt
- Das Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperlicher Unversehrtheit
- Wir reagieren auf die Bedürfnisse der Kinder empathisch
- Wir fördern die Eigenständigkeit und respektieren die Distanz der Kinder
- Kinder entscheiden selbst, ob sie getröstet werden wollen und entscheiden selber, wer sie trösten darf
- Wenn wir uns den Kindern emotional oder körperlich zuwenden, orientieren wir uns am Entwicklungsstand und Bedürfnis der Kinder
- Wir halten uns an Absprachen
- Wir stärken die Kinder in ihrer Persönlichkeit- und Selbstständigkeit
- Wir üben keinen Zwang beim Essen oder Trinken aus
- Wir animieren Kinder zum Essen, die Kinder müssen nicht probieren
- Das Kind wählt sein Essen selbst aus. Wir bieten Alternativen an, z.B. Brot, Obst im Hort kochen die Kinder gegebenenfalls selbst
- Der Nachtisch wird individuell gegessen
- Wir füttern die Kinder nicht, sofern sie selbstständig essen können. Gegebenenfalls bieten wir Hilfestellung an
- Die Kinder dürfen je nach Hungergefühl mehrmals essen
- Die Kinder werden in der Essensplanung mit einbezogen und äußern ihre Wünsche
- Beim Wickeln oder wenn ein Kind eingenässt hat, fragen wir, wer helfen darf
- Möchte ein Kind nicht gewickelt werden, rufen wir die Eltern an.

- Wir schauen nicht über die Tür im Toilettenbereich. Wir fragen, ob wir reinkommen dürfen oder vor der Tür warten sollen
- Die Kinder können sich im Bad, in einem geschützten Rahmen, umziehen
- Die Kinder cremen sich selbst ein, wir geben bei Bedarf Hilfestellung
- Wasserspiele und Badeangebote finden mit Bekleidung/Unterwäsche statt und immer in Begleitung von zwei Mitarbeitenden
- Die Räumlichkeiten werden nach den Bedürfnissen der Kinder und/oder mit ihrer Beteiligung umgestaltet/gestaltet
- Die Kinder haben die Möglichkeit zum selbstbestimmten Spielen
- Spielmaterialien sind auf Kinderhöhe und frei zugänglich
- Die Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen
- Jedes Kind hat ein Recht auf Schlaf
- Im Schlafraum ist immer eine Person, die einen Bezug zu den Kindern hat
- Jedes Kind hat sein eigenes Bett und Bettzeug, mit farblicher Wiedererkennung
- Jedes Kind hat seine eigene Box mit vertrauten Dingen von zuhause, z.B. Kuscheltier, Schnuller
- Jedes Kind wird individuell beim Schlafen begleitet
- Kinder, die im Außenbereich in der Kita schlafen, werden entsprechen der Witterung gekleidet
- Jedes Kind hat seine individuelle Schlafenszeit
- Die Kinder werden nach Möglichkeit nicht geweckt
- Zu Beginn der Eingewöhnung begleitet ein Elternteil das Kind, um Vertrauen zu schaffen und selbst Vertrauen aufzubauen. Erst dann beginnt die Annäherung zwischen Kind und päd. Fachkraft
- Ausflüge finden immer nach dem gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel und Auflagen statt
- Ausflüge werden in der Regel gemeinsam mit den Kindern geplant
- Die Kinder entscheiden sich für eine Teilnahme
- Wir berücksichtigen die Bedürfnisse/Gewohnheiten der Kinder und setzen diese diskret um, z.B. Tragen einer Windel
- Wir sind uns darüber bewusst die Privatsphäre der Kinder zu berücksichtigen, z.B. Toiletten-gang in der Natur.
- Unser Handeln ist respektvoll und der Situation angepasst
- Wir setzen die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Kinder diskret um
- Eine Erste-Hilfe-Tasche, Notfallnummern, Nummer der Erziehungsberechtigten und das Kita-Handy werden immer mitgenommen
- Die Kinder und Fachkräfte tragen im Straßenverkehr Warnwesten
- Auf Wunsch der Kinder kann jährlich eine Übernachtung stattfinden
- Bei der Bewältigung von Konflikten helfen wir den Kindern, indem wir mit ihnen Handlungsstrategien entwickeln, die ihnen helfen diese zunehmend selbstständig zu lösen
- Unser Ton ist angemessen und wir achten auf Alter, Enzwicklungsstand, Sozialisation und pädagogische Zielsetzung, um pädagogische Konsequenzen zu vermitteln und um unangemessene Verhaltensweisen aufzuzeigen
- Regel gelten für alle Kinder und werden je nach Entwicklungsstand angepasst
- Wir agieren vorurteilsbewusst
- Wir wissen um unsere Vorbildfunktion und verhalten uns auf Augenhöhe im Umgang miteinander
- Wir sind uns unserer Aufsichtspflicht bewusst

- Wir bieten Kindern angemessen Freiräume im Innen- und Außenbereich der Einrichtung.
- Wir machen Fotos für das Portfolio und zur Entwicklungsdokumentation (evtl. Filmsequenzen)
- Dafür holen wir uns das Einverständnis der Eltern schriftlich ein
- Wir fotografieren Kinder nur, wenn sie damit einverstanden sind
- Beim Bringen werden die Kinder von einer pädagogischen Fachkraft begrüßt
- Die Eltern haben dann die Möglichkeit kurze Informationen, die für den Tag relevant sind, mitzuteilen
- Bei Fehlzeiten müssen die Eltern ihr Kind entschuldigen (Telefonat)
- Die Kinder müssen rechtzeitig, je nach den vertraglichen Betreuungszeiten, abgeholt und persönlich bei der pädagogischen Fachkraft im Hallenbereich abgemeldet werden
- Eltern dürfen, zur Wahrung der Privatsphäre der Kinder, während der Bring- und Abholphase nicht durch den Waschraum in den Außenbereich gehen
- Uns unbekannte Personen, die abholberechtigt sind, müssen sich beim Abholen des Kindes ausweisen

Unser Umgang mit den Eltern ist respektvoll und wertschätzend. Wir geben Informationen zeitnah an die Eltern weiter z.B. Infobrief, Mail, Telefonat. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit wird gepflegt. Wir geben Hilfestellungen und beraten bei z.B. Unterstützungshilfen, Hilfe zur Erziehung. Beschwerden und Anregungen nehmen wir entgegen und versuchen sie konstruktiv und lösungsorientiert aufzuarbeiten.

Die Mitarbeitenden pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang untereinander. Wir hören uns zu. Dabei respektieren wir die Meinungen und Grenzen des anderen. Bei Meinungsverschiedenheiten klären wir diese offen und ehrlich. Bei Beratungsbedarf holen wir uns Hilfe von Dritten ein, z.B. Fachberatung. Wir sind kompromissbereit und dürfen unsere Meinung vertreten. Wir führen eine Feedback-Kultur (nach Rosenberg).

Sexualpädagogisches Konzept



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Grundüberlegung zur Sexualpädagogik	1
2. Kindliche Sexualität	1
3. Sexualpädagogische Themen und Entwicklungsphasen	2
3.1 Sexualpädagogische Erziehung im U3-Bereich.....	2
3.2 Sexualpädagogische Erziehung im Elementarbereich.....	2
3.3 Sexualpädagogische Erziehung im Hortbereich	3
4. Umgang mit sexuellen Verhaltensweisen von Kindern.....	4
5. Elternarbeit.....	4
6. Schlusswort	4
Literaturverzeichnis.....	5

Vorwort

Unser sexualpädagogisches Konzept verstehen wir als einen wichtigen Baustein in unserem pädagogischen Konzept der „Offenen Arbeit“. Dies ist ein bedeutsamer Bestandteil der qualitativen Arbeit in der Kita Kreuzkirche innerhalb des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven.

Diese Verschriftlichung soll dazu dienen Interessierten, z.B. Sorgeberechtigten/Eltern, Hospitanten, Auszubildenden, neue KollegInnen, unser pädagogisches Handeln deutlich zu machen. Wir möchten ihnen damit neue Impulse geben und die Eltern in unseren Alltag einbeziehen

1. Grundüberlegung zur Sexualpädagogik

Bedeutsam für unsere pädagogische Arbeit ist ein wertneutraler Umgang mit der kindlichen Sexualität. Fragen werden alters- und entwicklungsentsprechend beantwortet und nicht als Tabu angesehen. Wir bieten den Kindern den Raum und stellen Materialien, beispielsweise Bilderbücher und Puzzle, bereit. Die Eltern und Sorgeberechtigten werden in die Prozesse mit einbezogen und beraten.

2. Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität stellt uns im Alltag immer wieder vor neue Herausforderungen. Wir verstehen unter kindlicher Sexualität, dass Kinder unbefangen mit dem Thema umgehen und eine offene Haltung haben. Im wissenschaftlichen Kontext gilt es als bewiesen, dass die kindliche Sexualität sich bereits im Mutterleib entwickelt.¹

Die kindliche Sexualität ist geprägt von Neugierde, Ausprobieren, Wahrnehmung von sich und anderen sowie dem Vergleich zu anderen. Somit ist sie ein wichtiger Teil der Persönlichkeitsentwicklung.

Uwe Siebert definiert die kindliche Sexualität als „allgemeine Lebensenergie, die sich des Körpers bedient, aus vielfältigen Quellen gespeist wird, ganz unterschiedliche Ausdrucksformen kennt und in verschiedener Hinsicht sinnvoll ist“.² Als wichtigen Aspekt der Sexualität beschreibt er, die Intimität und die Begegnung mit sich und anderen, die durch die Wärme, Geborgenheit und Sicherheit gekennzeichnet wird.³ Des Weiteren spielt für ihn der Identitätsaspekt, zum Erleben des eigenen sexuellen Wesens und der Geschlechtszugehörigkeit eine wichtige Rolle.

¹ nifbe

² Zitiert nach: Hierholzer, Stephan: (nifbe)

³ Vgl. ebd.

3. Sexualpädagogische Themen und Entwicklungsphasen

3.1 Sexualpädagogische Erziehung im U3-Bereich

Die Erkundung der Umwelt erfolgt im ersten Lebensjahr über den Mund (orale Phase). Dieses macht sich erkennbar durch das Erasten von verschiedenen Gliedmaßen wie z.B. Hand in den Mund.

Ab dem zweiten Lebensjahr liegt der Fokus auf der Erkundung der eigenen und fremden Genitalien. Dieses ist daran zu erkennen das Geschlechtsteile benannt werden und in Männlich und Weiblich unterschieden wird.

In der analen Phase ab dem dritten Lebensjahr beginnt das Kind seinen eigenen Körper wahrzunehmen. Genitalien und Körperöffnungen werden erforscht. Im Alltag macht sich dieses bemerkbar anhand zurückgezogener Spielsituationen in denen sich die Kinder entkleiden. Zeitgleich entwickelt sich die Autonomiephase (Ich-Phase) die ein wichtiger Schritt der Entwicklung des Kindes ist. Die Kinder lernen angemessen ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und Grenzen zu setzen. Das zeigt sich deutlich in den Wickelsituationen, indem die Kinder erfragen, ob sie an dem Wickelprozess der anderen Kinder teilnehmen dürfen.

Wir schaffen Raum, um das Körperbewusstsein der Kinder zu stärken, indem wir Lieder wie „Das Lied über mich“ zusammen mit den Kindern im Tageskreis singen, tanzen und die Körperteile benennen. Zudem stellen wir Bilderbücher wie „Das bin ich – und das bist Du“ frei zur Verfügung. Unser Badezimmer wird vielfältig genutzt, indem dort Wahrnehmungsaktionen wie Badepartys, Massagen, eincremen, mit Fingerfarben malen stattfinden. Außerdem unterstützen wir die ersten Interessen der Kinder am Toilettengang, sowie die Möglichkeit sich aktiv am Wickeln zu beteiligen, indem sie sich z.B. selbst säubern. Weitere Körpererfahrungen sammeln die Kinder in Rollenspielen mit z.B. Puppen, wo sie Wickelsituationen nachspielen und das Bewusstsein für den biologischen Unterschied der Geschlechtsorgane sehen.

3.2 Sexualpädagogische Erziehung im Elementarbereich

Im Vorschulalter beginnen sich die Kinder für die Geschlechtsunterschiede zu interessieren. Dieses wird vor allem im Rollenspiel deutlich, z. B. Doktorspiele, „Mutter/Vater/Kind“, usw. Auch Rollenbilder und -muster aus dem Alltagserleben der Kinder werden hier nachgespielt.

In der Kindertagesstätte wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, das Rollenspiel durch passende Materialien umzusetzen. So bieten wir ihnen einen Rollenspielbereich mit Puppenwohnung, Verkleidungsecke, Einkaufsladen, etc.

Neben dem Rollenspielen fangen die Kinder an, sich für den eigenen Körper und den ihres Gegenübers zu interessieren. Hierbei sind sie genderneutral. Die Kinder entwickeln im Vorschulalter ein natürliches Schamgefühl. Zudem ist dieses Entwicklungsalter durch ein Interesse an den oder dem Verbergen der eigenen Ausscheidungen und Geschlechtsorgan gekennzeichnet.

Diesen natürlichen Neugierverhalten kommen wir mit Wahrnehmungsangeboten wie z.B. Massagen und Eincremen, verschiedenen Bilderbücher und Puzzeln zu dieser Thematik, sowie gemeinsamen Badeangeboten entgegen. Auch bieten wir den Kindern in einem kleinen Zelt die Möglichkeit in einen geschützten Rückzugsbereich, der ihnen Sicherheit und Ruhe garantiert, ihren Bedürfnissen nachzukommen.

Zum Ende der Kindergartenzeit zeigt sich häufig eine Geschlechtertrennung. Dieses beobachten wir im Spielverhalten durch geschlechtsabhängig Freundschaften. Die Jungs äußern Interesse beispielsweise im Baustellenbereich im Außengelände und die Mädchen suchen das gemeinsame Spiel zum Thema Pferde. Diese Entwicklungsphase dient der Identitätssicherung.

In der kindlichen Entwicklung ist es wichtig, die Intimsphäre auf jeden Fall zu berücksichtigen. Diese beginnt im U3-Bereich und wird mit einer geschützten Wickelatmosphäre im Kindergarten fortgesetzt.

Im Vorschulalter können die Kinder frei entscheiden wie, mit wem und auf welche Toilette sie gehen wollen.

3.3 Sexualpädagogische Erziehung im Hortbereich

Die Altersspanne und Entwicklungsstände der Kinder im Hort variieren teilweise stark. So gehören zu einer Hortgruppe oftmals Kinder im Alter von 5/6 Jahren bis zu 10/11 Jahren. Die Entwicklungsstände der Kinder unterscheiden sich auf Grund ihrer individuellen Interessen, Erfahrungen und Erlebnisse. Die Peergroups⁴ nehmen in dieser Phase immer mehr an Bedeutung zu. Die Entwicklungsphase ist von vielen Übergängen geprägt. Ausgehend von dem Schuleintritt und dem Zurechtfinden in einer neuen Umgebung, dem Hineinfinden in eine neue Gruppe, teils mit bekannten, teils mit unbekannten Kindern, werden die Kinder mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Mit jedem neuen Schuljahr finden neue Übergänge statt.

In der Praxis zeigt sich dies für uns an folgenden Beispielen. Zu Beginn der Hortzeit orientieren sich die Kinder an geschlechtsgleichen Peergroups. Mädchen orientieren sich an Mädchen und Jungen an Jungen. Die Zugehörigkeit bei diesen Gruppen ist von hoher Bedeutung und ein wichtiger Teil der Identitätsbildung und wird durch ein möglichst geschlechtskonformes Verhalten gestärkt.⁵ Im Laufe der Zeit wechseln die Beziehungen zwischen den Geschlechtern mit Annäherung und Abgrenzung zueinander. Jungs sind nicht mehr nur doof und Mädchen nicht nur zickig.⁶ Beispielsweise lässt sich dies dabei beobachten, dass die Mädchen sich für das Schminken interessieren und sich darüber auszutauschen. Die Jungen möchten sich über ihre Kleidung abgrenzen, indem sie möglichst „coole“ Klamotten tragen, die sich in ihrer Farbwahl klar von denen der Mädchen abgrenzen. Annäherungen finden in einzelnen Spielsituationen statt. Die Rollenspiele unterscheiden sich teils stark zu dem im Kindergartenalter. Die Themen verlagern sich langsam von „Vater, Mutter, Kind“ zu realitätsbezogenem Spiel, z. B. nachspielen von Minecraft oder „Inobhutnahme von Babys/ Kinderkrankenhaus“.

Im Alltag wird deutlich, dass das Thema Sexualität früher an Bedeutung gewinnt, da gerade durch die (sozialen) Medien (z.B. Snapchat, Youtube, Liedtexte) der Zugang leichter wird und ein ständiges Überangebot zugänglich ist.

Konflikte unter den Kindern können immer dann entstehen, wenn Kinder sich selbst nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen (möchten). Hier ist es wichtig, dies offen und vorurteilsbewusst zu thematisieren. Beispiele lassen sich hier auch in den Medien finden, um den Kindern ein Gefühl von Normalität zu vermitteln.

⁴ Peergroup: Bezugspersonen und/oder Freundeskreis

⁵ Vgl. Nifbe

⁶ Ebd.

Ziele/pädagogisches Handeln:

- Wir bieten den Kindern Rückzugsmöglichkeiten.
- Wir fördern einen wertschätzenden Umgang untereinander.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir sensibilisieren Kinder und Eltern im Umgang mit den Medien.
- Wir ermöglichen allen Kindern so zu leben, wie sie sind.

4. Umgang mit sexuellen Verhaltensweisen von Kindern

In unserer Pädagogischen Arbeit, werden wir häufig mit dem Thema Sexualität konfrontiert. In der Gesellschaft ist dies meist ein Tabu Thema. Wir als Pädagogische Fachkräfte versuchen dies in unseren Alltag zu integrieren und zu normalisieren, indem wir aus Spielsituationen oder Erzählungen die Themen der Kinder aufgreifen und mit ihnen besprechen. Als Anschauungsmaterial verwenden wir unterschiedliche Medien, z.B. Bücher.

Um den Kindern die Themen, die sie beschäftigen bestmöglich erklären zu können, führen wir Kollegiale Beratungen im Team durch. Zudem holen wir uns Unterstützung von Fachleuten und Experten. Fachwissen können wir uns mithilfe von Fachliteratur und Fortbildungen aneignen.

Im Falle von übergriffigem Verhalten oder einer Kindeswohlgefährdung gehen wir nach dem im Handbuch QMSK verankerten Schutzkonzept vor.

5. Elternarbeit

Das sexualpädagogische Handeln ist ein sensibles Thema, umso wichtiger ist es die Sorgeberechtigten mit einzubeziehen. Dafür stellen wir ihnen das Konzept zur Verfügung.

Bei weiterem Interesse und Fragen sind wir unterstützend für Elterngespräche bereit. Wir reichen ihnen gerne Informationsmaterialien und stellen ihnen Kontaktdaten von Fachleuten / Beratungsstellen zur Verfügung.

Zeigen die Kinder uns oder deren Sorgeberechtigten/ Eltern Interesse, bieten wir einen themenbezogenen Elternabend an oder verweisen auf externe Veranstaltungen.

6. Schlusswort

Wir bieten den Kindern die Möglichkeit den eigenen Körper behutsam und respektvoll zu erkunden und kennenzulernen. Wichtig ist hierbei, die Wahrnehmung und Einhaltung der eigenen Grenzen. Dieses gilt für das Kind selbst als auch für sein Gegenüber.

Bei uns in der Kita gilt in allen Altersstufen die Grundaussage:

„Stopp heißt Stopp! / Nein heißt Nein!“

Jedes Kind ist ein Individuum, das in eigenem Tempo seine Entwicklung frei entfalten kann.

Literaturverzeichnis

UN Kinderrechtskonventionen

Niedersächsischer Orientierungsplan

SGB VIII

Risiko- und Ressourcenanalyse

Risikobereich U 3, Kita und Hort	Welche Risiken/Gefahrenquelle/n?:	Möglichkeiten der Minimierung:	Wer ist zuständig:
Windfang Eingangsbereich	Tür ist nicht abgeschlossen, dadurch kann jeder jederzeit ins Haus	Tür ist abgeschlossen von 9-13 Uhr	Mitarbeitende am Empfang
	Kinder ziehen sich gerne in der Garderobe um	Sichtschutzfolie an den Scheiben	Tino Kretzschmar (Hausmeister)
Außengelände	Eingangstor leicht zu öffnen (von „Gästen“)	Beim Rundherum fahren immer eine 2. Person zur Aufsicht im genannten Bereich Schließmechanismus muss überprüft werden	KollegInnen im Außenbereich Tino Kretzschmar (Hausmeister)
	Das Außengelände der Kita ist überall einsehbar / unübersichtlich	ErzieherInnen machen mehrere Rundgänge. Wenn im Sommer gebadet wird, tragen Kinder mindestens eine Unterhose. Zum Umkleiden wird ein Sichtschutz angebracht.	Alle Mitarbeitenden ErzieherInnen im Außenbereich
	Schwedenhaus	Spielen nur mit abmelden	ErzieherInnen im Außenbereich
	Stelzenhaus Sandspielhaus	Regelmäßige Sichtkontrollen Regelmäßige Sichtkontrollen	
	Pastors Garten - Holzzaun	Reparatur	Tino Kretzschmar (Hausmeister)
	Tor zum Feuerwehrparkplatz zu niedrig	Zaun muss erhöht werden	Verband/ Geschäftsführung informieren Katrin Scherr holt Angebot ein
	Im Sommer baden die Kinder im Planschbecken auf der Veranda. Personen können das Gelände einsehen und die Kinder in der Badebekleidung sehen	Umsetzen des Beckens in den Sandbereich zwischen Stelzenhaus und Baumbestand. Sicht wird ergänzt durch Sichtschutzwände	Zuständigkeit liegt bei den Mitarbeitenden im Außenbereich, wenn nötig einbinden des Hausmeisters und /oder Frau Scherr

Toiletten / Wickeln	WC-Kabinenhöhe gewährleistet keine Intimsphäre	Neue Planung des WC-Bereiches	Gespräch mit Verband/Geschäftsführung
	WC-Durchgang (rotes Bad) in den Außenbereich in der Abholphase	Eltern informieren, dass sie beim Abholen nicht durch den Toilettenbereich gehen., sondern über das Außengelände.	Kitaleitung ist zuständig
	Wickeln	Die Tür zum Wickelbereich ist geschlossen zu halten. Im Hallenbereich müssen zwei Mitarbeitende im Dienst sein.	Muss bei der Dienstplanung berücksichtigt werden Kita-Leitung ist zuständig
Bewegungsraum	Die Hochebene (oberer und unterer Bereich) kann nicht eingesehen werden. Bällebad	Ist der Bewegungsraum geöffnet, ist er immer besetzt. Regelmäßiges Nachsehen der Mitarbeitenden. Geringe Anzahl an Kindern dürfen allein spielen (4 Kinder) Der Bereich ist unter einem besonderen Augenmerk	Alle pädagogischen Fachkräfte
Hallenbereich	Das Zelt ist nicht einsehbar.	Regelmäßiges Nachsehen der Mitarbeitenden	Alle pädagogischen Fachkräfte
	Der Lego-/Baubereich, unter der Treppe, ist nicht einsehbar.	Regelmäßiges einsehen des Spielbereiches	Alle pädagogischen Fachkräfte
Atelier	Die Kreativecke ist vom Eingang des Ateliers nicht einzusehen.	Vorschulkinder dürfen nach Absprache das Atelier selbstständig nutzen. Der Bereich wird regelmäßig eingesehen.	Alle pädagogischen Fachkräfte

Schlafrum (U3 Bereich)	Nicht individuelles Eingehen auf Bedürfnisse und Schutz der Intimität nicht wahren zu können.	Ermöglichen eines individuellen Schlaf- und Ruhebedürfnisses	Zeitliche Rotation von päd. Fachkräften im U 3 Bereich in Absprache
Hort	Die Horträumlichkeiten befinden sich 140 m von der Kita entfernt im Verwaltungsgebäude der Stadt Cuxhaven. Im Hort arbeiten zwei pädagogische Fachkräfte. Zwischen den Gebäuden befindet sich der Bürgerpark.	Die Hortkinder dürfen nach Absprachen selbstständig ihr Umfeld erkunden. Gerne besuchen sie den nahegelegenen Bürgerpark und die Kita.	Alle pädagogischen Fachkräfte im Hort
	Die WC-Anlagen sind Teil der Verwaltungsstelle und werden auch von Besuchern (Ortsrat, Streitschlichter etc.) aufgesucht.	Mit den Hortkinder wurde die Regelung getroffen, dass sie sich bei einer päd. Fachkraft abmelden.	Alle pädagogischen Fachkräfte im Hort
	Die Eingangstür steht zum größten Teil offen aufgrund schlechter Luftqualität	Stärkung des Selbstbewusstseins der Hortkinder	Alle pädagogischen Fachkräfte im Hort sind achtsam und sensibilisiert
Personal	Neue Mitarbeitende sind schwer einzuschätzen,	Neue Mitarbeitende werden immer in Begleitung einer päd. Fachkraft während der Einarbeitungsphase begleitet	Eine päd. Fachkraft übernimmt Einarbeitung
	Praktikanten, Hospitanten, Ehrenamtliche etc.	Im Blick des festangestellten päd. Personals	Päd. Personal in Absprache
	Lieferanten, Postboten u.a.	Bekanntgabe des Laufweges	Päd. Personal /hauswirtschaftliches Personal in den entsprechenden Bereichen